



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2490

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0420/DE

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információkérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal taġġirif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prošba o uzupeňnienie informacjii - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20242490.DE

1. MSG 301 IND 2024 0420 DE DE 24-10-2024 17-09-2024 COM INFOSUP COM 24-10-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0420/DE - SERV60 - Internetservices

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie EU 2015/1535 haben die deutschen Behörden der Kommission den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz) notifiziert.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission das Verhältnis zwischen § 41 des Entwurfs des BSI-Gesetzes und der kürzlich vereinbarten Cyberresilienz-Verordnung (CRV) besser verstehen. Die CRV folgt dem Grundsatz der größtmöglichen Harmonisierung und hindert die Mitgliedstaaten daran, in den von der CRV abgedeckten Bereichen die Bereitstellung von Produkten mit digitalen Elementen, die der CRV entsprechen, auf dem Markt zu behindern. § 41 Absatz 2 des Entwurfs des BSI-Gesetzes sieht die Möglichkeit vor, die Verwendung kritischer Komponenten in bestimmten Fällen zu untersagen. Darüber hinaus verpflichtet § 41 Absatz 2 die Hersteller, gegenüber dem Betreiber eine Erklärung über seine Vertrauenswürdigkeit (Garantieerklärung) vorzulegen, und enthält auch eine Ermächtigung des Innenministeriums, Mindestanforderungen an die Garantieerklärung festzulegen. Die Kommission würde daher folgende Klarstellungen sehr begrüßen:

1) Wie werden Produkte mit digitalen Elementen als kritische Komponenten eingestuft? Bezieht sich eine Einstufung nur auf eine begrenzte Zahl von Wirtschaftsteilnehmern oder deckt sie breitere Teile des nationalen Marktes für diese Erzeugnisse ab?

2) Inwieweit beeinträchtigt eine Untersagung des Einsatzes eines Produkts mit digitalen Elementen als kritischer Komponente die Fähigkeit des Herstellers, dieses Produkt auf dem deutschen Markt in Verkehr zu bringen? Wie wirkt § 41 Absatz 2 mit Artikel 4 („Freizügigkeit“) der CRV zusammen, der die Mitgliedstaaten daran hindert, die Bereitstellung von Produkten mit digitalen Elementen, die der CRV entsprechen, auf dem Markt zu behindern?



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

3) Welche Arten von Mindestanforderungen kann das Innenministerium in Bezug auf die Garantieerklärung stellen? Können diese Anforderungen die in der vereinbarten Cyberresilienz-Verordnung festgelegten Verpflichtungen und grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen übersteigen?

Darüber hinaus würde die Kommission Erläuterungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS 2-Richtlinie) in Bezug auf die folgenden Bestimmungen begrüßen:

4) Artikel 6 Absatz 19 der NIS2-Richtlinie enthält eine Definition des Begriffs „Domänennamensystem“ (DNS). Während die Umsetzung in § 2 des Entwurfs des BSI-Gesetzes alle DNS-bezogenen Definitionen aufgreift, scheint diese Definition zu fehlen. Was ist der Grund dafür? Ist er in anderen Rechtsvorschriften definiert, die im Text zitiert werden?

5) Gemäß Artikel 28 Absatz 5 der NIS2-Richtlinie müssen alle Anträge auf Zugang in jedem Fall innerhalb von 72 Stunden beantwortet werden. Ferner wird darin festgelegt, dass berechtigten Zugangsnachfragern Zugang zu den Daten gewährt wird. Nach Artikel 50 Absatz 1 des DE Gesetzentwurfs muss berechtigten Zugangsnachfragern innerhalb von 72 Stunden geantwortet werden. Wie würden die Antworten an andere Zugangsnachfrager, die nicht als berechnigte Zugangsnachfrager aufgeführt sind, unter diese Verpflichtung fallen?

6) In Artikel 50 Absatz 1 des Entwurfs des DE Gesetzes heißt es: „Liegen die angefragten Informationen nicht vor, so ist dies innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags auf Zugang mitzuteilen.“ Wie würde die Verpflichtung, berechtigten Zugangsnachfragern Zugang zu gewähren, in diesen Fällen erfüllt werden?

7) In der „Erläuterung“ zu § 51 (Kooperationspflicht) zur Umsetzung von Artikel 28 Absatz 6 der NIS-2-Richtlinie heißt es: „Registrierungsdaten dürfen nicht doppelt erhoben, verifiziert und gespeichert werden. Die Kooperationspflicht sichert die Erfüllung der Verpflichtungen, ohne dass doppelte Datenbanken geführt werden. Eine Verpflichtung zum Führen doppelter Datenbanken würde zu einem signifikanten Abfluss von Registrierungsdaten ins Nicht-EU-Ausland führen, da eine große Anzahl von Registries und Registraren dort ihren Sitz haben.“ Wenngleich klar ist, dass TLD-Register und Einrichtungen, die Registrierungsdienste erbringen, nicht verpflichtet sind, über getrennte Datenbanken zu verfügen, ist es doch beabsichtigt, die Möglichkeit, über getrennte Datenbanken zu verfügen, ex ante zu verbieten? Würde unter diesen Umständen die Stelle, die nicht über eine Datenbank verfügt, zum Zwecke der Bearbeitung von Zugriffsanfragen auf die Datenbank zugreifen dürfen?

Die deutschen Behörden werden gebeten, bis zum 27. September 2024 zu antworten.

\*\*\*\*\*

Mary Veronica Tovsak Pleterski  
Direktor  
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535  
email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)